



Marktgemeinde
Enzesfeld-Lindabrunn
Lebenswert.Liebenswert.

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr | Dienstag 07.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Bezirk Baden | Niederösterreich

IBAN: AT70 3204 5000 0090 0019

BIC: RLNWATWWBAD

UID: ATU16228703

02256 / 81251 | Fax-DW 83

www.enzenfeld-lindabrunn.at

Zahl: osz-2026/48

Datum: 30.03.2026

Bearbeiter: Amtsleiter OSekr. Michael Osztovcics

Telefon: DW 73

E-Mail: amtsleiter@enzenfeld-lindabrunn.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende

KANALABGABENORDNUNG
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. mit € 18,34 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.730.106,24 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 12.890,00 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. mit € 17,09 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.786.170,85. und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 11.076,00 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. mit € 18,23 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.680.951,03 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 12.832,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, i.d.g.F., 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 NÖ Kanalgesetz 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasserkanal und Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem).

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung im Mischwasserkanal und Schmutzwasserkanal folgender Einheitssatz festgesetzt: € 3,55.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1997) in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 30.03.2026

Abgenommen am: 15.04.2026

Für den Bürgermeister
Michael Osztovics



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.enzesfeld-lindabrunn.at oder www.signaturpruefung.gv.at

Signatur aufgebracht von OSekr. Michael Osztovics, 30.03.2026 18:46:33